

Richtlinien der Großen Kreisstadt Dachau für die Überlassung der Ludwig-Thoma-Wiese für Veranstaltungen

1. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Überlassung der Ludwig-Thoma-Wiese für Veranstaltungen.

Die Ludwig-Thoma-Wiese ist ein Fiskalgrundstück der Stadt Dachau und wird als Park- und Veranstaltungsfläche genutzt. Die Parkplätze auf der Ludwig-Thoma-Wiese sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten dort die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

2. Zulässige Veranstaltungen

Die Ludwig-Thoma-Wiese wird grundsätzlich nur überlassen für:

- kulturelle, sportliche oder soziale Veranstaltungen von Dachauer Vereinen oder Organisationen, die ihren Sitz in der Stadt Dachau haben;
- Veranstaltungen, bei denen die Stadt Dachau selbst als Veranstalterin auftritt;
- von der Stadt Dachau geförderte Veranstaltungen.

Kommerzielle Veranstaltungen Dritter und politische Veranstaltungen sind mit Ausnahme des Politischen Volksfestdienstags nicht zulässig. Der Politische Volksfestdienstag darf pro Stadtratswahlzeit maximal dreimal und nur jeweils im Vorfeld einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl veranstaltet werden. Damit die Lärmbelästigung für die Anwohnenden sowie die an der Ludwig-Thoma-Wiese anliegenden Einrichtungen möglichst niedrig gehalten wird, kann neben dem Dachauer Volksfest (inklusive Vorabend und Politischer Dienstag) die Ludwig-Thoma-Wiese für maximal 6 weitere Veranstaltungen pro Jahr überlassen werden. Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen sind unzulässig. Die Anzahl der Tage mit Veranstaltungen auf der Ludwig-Thoma-Wiese darf insgesamt 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Nutzung der Ludwig-Thoma-Wiese sollte dabei möglichst auf den nicht als Parkfläche genehmigten Teil beschränkt werden.

Nutzungen, die die Ludwig-Thoma-Wiese nur in untergeordnetem Maße betreffen und keine nennenswerte Beeinträchtigung für die Anwohnenden darstellen, fallen nicht unter die maximal 6 weiteren Veranstaltungen.

3. Veranstaltungszeitraum

Im Interesse der Anwohnenden und Anliegenden soll die Ludwig-Thoma-Wiese grundsätzlich nur für Veranstaltungen überlassen werden, die maximal an zwei aufeinander folgenden Tagen (zzgl. einer im Einzelfall festzulegenden Auf- und Abbauzeit) durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist das Dachauer Volksfest (10 Tage zzgl. Vorabend und Politischer Dienstag) und eine Informations-/Verkaufsausstellung oder ein Festival pro Jahr. Letztere sind auf maximal 5 Tage zu begrenzen und müssen zwingend ein Wochenende einschließen.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Überlassung der Ludwig-Thoma-Wiese für Veranstaltungen sind mit den folgenden für die Beurteilung erforderlichen Angaben beim Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte der Stadt Dachau einzureichen:

- Informationen zu den Antragstellenden
- Name und Art der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung
- Nutzung der Toilettenanlage ja/nein
- Notwendige Auf- und Abbauezeit
- Benennung einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person
- Ggf. Lageplan oder Aufstellungsskizze

Der Antrag muss mindestens vier Monate vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Liegt der Antrag nicht fristgerecht vor, bzw. werden bei unvollständigen Anträgen die fehlenden Angaben nicht bis zu einem festgesetzten Termin nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Für das Dachauer Volksfest und von der Stadt Dachau selbst veranstaltete Veranstaltungen ist kein Antrag einzureichen.

Unabhängig von der Frage der Überlassung der Ludwig-Thoma-Wiese haben Veranstaltende die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für ihre Veranstaltung selbst einzuholen. Mietverträge für die Ludwig-Thoma-Wiese werden mit dem städtischen Grundstücks- und Gebäudemanagement geschlossen.

5. Zulassungsentscheidung und Verstöße

Die Entscheidung über die Überlassung der Ludwig-Thoma-Wiese für städtische Veranstaltungen trifft der Oberbürgermeister. Entscheidungen über die Überlassung für Veranstaltungen Dritter trifft der Kulturausschuss.

Die Entscheidung wird auf Basis der Reihenfolge der Antragstellung getroffen.

Verstoßen Veranstaltende gravierend gegen Auflagen (z.B. Brandschutz, zeitliche Limitierung, Duldung von Straftaten o.ä.) wird ihnen die Ludwig-Thoma-Wiese nicht mehr überlassen.

Die Überlassung für einzelne Veranstaltungen kann verweigert oder widerrufen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere des Lärm- und Umweltschutzes geboten erscheint.

6. Entgelt und Gebühren

Die Ludwig-Thoma-Wiese wird Veranstaltenden gebührenfrei überlassen. Die Kosten für Strom- und Wasseranschlüsse, verkehrsrechtliche Anordnungen, Ab- und Wiederaufbau von Parkplatzflächen etc. sind von den Veranstaltenden zu tragen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die vom Kulturausschuss beschlossenen Richtlinien vom 25.11.2020. Sie treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.